

Allgemeines Hygienekonzept für Veranstaltungen in Pfarrheimen

(Stand: 09.06.2021)

In Pfarrheimen gibt es Veranstaltungen unterschiedlichster Art. Nicht alle sind erlaubt und z.T. sind unterschiedliche Hygienevorschriften zu beachten. Maßgebend ist hierbei die jeweils gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und ggf. Einzelverfügungen.

Folgendes Allgemeines Hygienekonzept zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen kann für alle Veranstaltungen in Pfarrheimen angewendet werden, ggf. mit örtlichen Anpassungen:

1. Personen mit Erkältungssymptome sind nicht zur Teilnahme an Veranstaltungen zugelassen.
2. Zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind die Kontaktdaten der Besucher/innen des Pfarrheimes aufzunehmen und datenschutzkonform aufzubewahren.
3. Eine mindestens medizinische Maske ist bei Ankunft und beim Verlassen sowie auf den Gängen des Veranstaltungsortes zu tragen.
4. Die Einhaltung eines Mindestabstands von mind. 1,5 m zwischen den Besucher/innen vor, während und nach der Veranstaltung ist zu beachten. Soweit während einer Veranstaltung der Mindestabstand unterschritten werden muss, ist auch während der Veranstaltung eine mindestens medizinische Maske von allen Teilnehmer/innen zu tragen, und es sind ggf. weitere erforderliche Hygienemaßnahmen zu beachten.
5. Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
6. Kleingruppenarbeit ist unter Wahrung der Abstandregelung möglich.
7. Kein Austausch von Arbeitsmaterialien; das Berühren derselben Gegenstände soll möglichst vermieden werden.
8. Keine Gruppenbildung vor, während oder nach der Veranstaltung.
9. Regelmäßiges Lüften des Veranstaltungsraumes (mindestens 10 Minuten je volle Stunde).
10. Die Möglichkeit zum Hände waschen mit Flüssigseife und Papierhandtücher ist bereit zu stellen und die Teilnehmer/innen sind mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.
11. Türklinken, Arbeitstische und nicht verbrauchte, wiederverwendbare Arbeitsmaterialien – soweit diese vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden – sind nach dem Gebrauch zu desinfizieren.
12. Bei der Zubereitung von Speisen sind die jeweils geltenden Hygienevorschriften zu beachten. Dienste von Caterern können in Anspruch genommen werden. Es dürfen selbst mitgebrachte Getränke/Lebensmittel konsumiert werden, ein Austausch untereinander ist nicht zulässig.
13. Es sind geeignete Regeln für die Benutzung der Sanitäranlagen zu entwickeln, die gewährleisten, dass die sanitären Anlagen nur einzeln aufgesucht und diese nach der Veranstaltung gereinigt und desinfiziert werden.
14. Die Verantwortung für die Einhaltung des Konzeptes / der Konzepte sollte gut und praktikabel geregelt werden.

Der beiliegenden „Pfarrheim-Ampel“, die uns die Diözese Augsburg freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat, ist zu entnehmen, welche Veranstaltungen im Pfarrheim konkret möglich sind.

Ein herzliches Vergelt's Gott dafür gilt deshalb dem Bistum Augsburg.

Thomas Pinzer

Leiter der Hauptabteilung Seelsorge

Pfarrheime

Schutz- und Hygienemaßnahmen nach Veranstaltungsarten

(gemäß 13.bayer. IfSMV, Stand 7.6.2021)

Veranstaltungsart pfarrlich	Erlaubt/ nicht erlaubt	zusätzl. Maßnahmen / Informationen
Kinderkirche, Kleinkindergottesdienst		Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept für Gottesdienste (Teilnehmerhöchstzahl je nach Raumgröße, Maskenpflicht).
KV-Sitzung, PGR-Sitzung		<p>Gemäß § 7, Abs.2, bayer. IfSMV</p> <p>Maskenpflicht, wenn Abstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn 7-Tage-Inzidenz unter 50: Höchstens 50 Personen (begrenzter/ geladener Personenkreis) <u>plus</u> Geimpfte und Genesene • Wenn 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100: Höchstens 25 Personen (begrenzter/ geladener Personenkreis) <u>plus</u> Geimpfte und Genesene • Wenn 7-Tage-Inzidenz \geq 100: Nur zulässig, wenn zwingend erforderlich (§ 6, Abs. 3, bayer. IfSMV)
Sakramentenkatechese (z.B. Firmvorbereitung, Kommunionvorbereitung)		<p>Zulässig, wenn 7-Tage-Inzidenz unter 100:</p> <p>Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept</p> <p>Teilnehmerhöchstzahl je nach Raumgröße bei Abstand 1,5 Meter;</p> <p>Maskenpflicht, wenn Abstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann).</p>
Veranstaltung für Kommunion-Eltern/ Firm-Eltern		<p>Zulässig, wenn 7-Tage-Inzidenz unter 100:</p> <p>Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept</p> <p>Teilnehmerhöchstzahl je nach Raumgröße bei Abstand 1,5 Meter;</p> <p>Maskenpflicht, wenn Abstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann).</p>

Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, Glaubenskurs, Bibelkreis, Familienkreis, Ministranten-/Jugendgruppe sonstige außerschulische Bildung		Zulässig, wenn 7-Tage-Inzidenz unter 100: Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept (Teilnehmerhöchstzahl je nach Raumgröße bei Abstand 1,5 Meter); Maskenpflicht, wenn Abstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann).
Kirchenchorprobe		Zulässig, wenn 7-Tage-Inzidenz unter 100: <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept • Teilnehmerhöchstzahl je nach Raumgröße bei Mindestabstand von 2 Meter; Wenn 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100: zusätzlich Testpflicht für Nicht-Geimpfte/-Genesene
Veranstaltungsart pfarrlich	Erlaubt/ nicht erlaubt	zusätzl. Maßnahmen / Informationen
Nicht-Bildungs-Veranstaltungen, z.B. Senioren-Nachmittage, Familienkreise etc. mit/ohne Bewirtung (als öffentliche Veranstaltung)		Gemäß § 7, Abs.1, bayer. IFSMV <ul style="list-style-type: none"> • Wenn 7-Tage-Inzidenz unter 50: Höchstens 50 Personen im Inneren, 100 Personen im Freien (begrenzter/ geladener Personenkreis) <u>einschl.</u> Geimpfte und Genesene • Wenn 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100: Höchstens 25 Personen im Inneren, 50 Personen im Freien (begrenzter/ geladener Personenkreis) <u>einschl.</u> Geimpfte und Genesene; Testnachweis gemäß § 4, bayer. IFSMV • Wenn 7-Tage-Inzidenz \geq 100: Nicht zulässig
Empfänge: (öffentliche Veranstaltung soweit aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis, z.B. Jahresempfang, Amtseinführung, Verabschiedung, Ehrungen Ehrenamtlicher etc.)		Gemäß § 7, Abs.1, bayer. IFSMV <ul style="list-style-type: none"> • Wenn 7-Tage-Inzidenz unter 50: Höchstens 50 Personen im Inneren, 100 Personen im Freien <u>einschl.</u> Geimpfte und Genesene • Wenn 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100: Höchstens 25 Personen im Inneren, 50 Personen im Freien <u>einschl.</u> Geimpfte und Genesene • Wenn 7-Tage-Inzidenz \geq 100: Nicht zulässig
Pfarrfest		Gemäß § 7, Abs.3, bayer. IFSMV => Nicht zulässig

Veranstaltungsart Extern	Erlaubt/ nicht erlaubt	zusätzl. Maßnahmen / Informationen
Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung		Zulässig, wenn 7-Tage-Inzidenz unter 100: <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept (Teilnehmerhöchstzahl je nach Raumgröße bei Abstand 1,5 Meter); • Maskenpflicht, wenn Abstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann).
VHS-Kurs		Zulässig, wenn 7-Tage-Inzidenz unter 100: <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept (Teilnehmerhöchstzahl je nach Raumgröße bei Abstand 1,5 Meter); • Maskenpflicht, wenn Abstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann).
Blutspenden		Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept (Teilnehmerhöchstzahl je nach Raumgröße, Maskenpflicht)
Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von (auch ehrenamtlichen) Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks		Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept (Teilnehmerhöchstzahl je nach Raumgröße, Maskenpflicht)
Schulen für (Abschluss-)Prüfungen		Auf den Allgemeinflächen gilt das Schutz- und Hygienekonzept für Pfarrheime. In den Räumen gelten die Schutz- und Hygienekonzepte der Schule.
Schulen / KiTas für sog „Ausweichklassenzimmer“/„Gruppenräume“		Auf den Allgemeinflächen gilt das Schutz- und Hygienekonzept für Pfarrheime. In den Klassen-/Gruppenräumen gelten die Schutz- und Hygienekonzepte der Schule/KiTa
Musikschule/Musiklehrer: Einzelunterricht Instrumental und Gesang		Zulässig, wenn 7-Tage-Inzidenz unter 100 : <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept • FFP2- Maskenpflicht für Schüler/-innen, wenn nicht musiziert wird, • Maskenpflicht (medizinische Maske) für Lehrpersonal, • Mindestabstand 2 Meter, 3 Meter bei Querflöte!

<p>Musikschule/Musiklehrer: Gruppenunterricht/Ensemble</p>		<p>Zulässig, wenn 7-Tage-Inzidenz unter 100:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept • Teilnehmerhöchstzahl je nach Raumgröße, • FFP2- Maskenpflicht für Schüler/-innen, wenn nicht musiziert wird, • Maskenpflicht (medizinische Maske) für Lehrpersonal, • Mindestabstand 2 Meter, 3 Meter bei Querflöte!
<p>Chorproben</p>		<p>Zulässig, wenn 7-Tage-Inzidenz unter 100:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept • Teilnehmerhöchstzahl je nach Raumgröße bei Mindestabstand 2 m zwischen den Sängern/-innen, <p>Wenn 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100: zusätzlich Testpflicht für Nicht-Geimpfte/-Genesene</p>
<p>Parteisitzung/ Vereinssitzungen, Eigentümerversammlungen</p>		<p>Gemäß § 7, Abs.2, bayer. IfSMV</p> <p>Private Veranstaltung aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis</p> <p>Maskenpflicht, wenn Abstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn 7-Tage-Inzidenz unter 50: Höchstens 50 Personen <u>plus</u> Geimpfte und Genesene • Wenn 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100: Höchstens 25 Personen <u>plus</u> Geimpfte und Genesene • Wenn 7-Tage-Inzidenz \geq 100: Nur zulässig, wenn zwingend erforderlich (§ 6, Abs. 3, bayer. IfSMV)
<p>Mutter-Kind-Gruppe, Spielgruppen</p>		<p>Bei 7-Tage-Inzidenz ab 165: nicht zulässig</p> <p>Wenn 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 165: nur feste Gruppen mit Schutz- und Hygienekonzept (§ 21 Abs. 1 Nr. 2. Satz 2 bayer. IfSMV)</p> <p>Wenn 7-Tage-Inzidenz unter 50: ohne Einschränkung mit Schutz- und Hygienekonzept (§ 21 Abs. 1 Nr. 2. Satz 2 bayer. IfSMV)</p>

Sport (Gymnastikgruppe, Sportkurse, Yoga, Kontaktsport usw.)		<p>Gemäß § 12, Abs. 1 und Abs. 3 bayer. IFSMV: FFP-2-Maskenpflicht, sofern kein Sport ausgeübt wird.</p> <p>Schutz- und Hygienekonzept erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn 7-Tage-Inzidenz unter 50: Sport jeglicher Art ohne Personenbegrenzung zulässig • Wenn 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100: <u>mit Testnachweis</u>: Sport jeglicher Art ohne Personenbegrenzung zulässig <u>ohne Testnachweis</u>: kontaktfreier Sport in Gruppen bis 10 Personen zulässig • Bei 7-Tage-Inzidenz ab 100: nicht zulässig
--	---	--

Veranstaltungsart Extern	Erlaubt/ nicht erlaubt	zusätzl. Maßnahmen / Informationen
Theaterproben		<p>Zulässig, wenn 7-Tage-Inzidenz unter 100:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept • Teilnehmerhöchstzahl je nach Raumgröße, • Maskenpflicht, wenn nicht musiziert wird, • Mindestabstand 1,5 Meter, 2 Meter bei Gesang! <p>Wenn 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 zusätzlich Testpflicht für Nicht-Geimpfte/-Genesene</p>
Empfänge (private Veranstaltung mit absehbarem Teilnehmerkreis, aus besonderem Anlass z.B. Familienfeiern (Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern etc.)		<p>Gemäß § 7, Abs.2, bayer. IFSMV</p> <p>Private Veranstaltung aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn 7-Tage-Inzidenz unter 50: Höchstens 50 Personen im Inneren / 100 Personen im Freien <u>plus</u> Geimpfte und Genesene • Wenn 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100: Höchstens 25 Personen im Inneren / 50 Personen im Freien <u>plus</u> Geimpfte und Genesene • Wenn 7-Tage-Inzidenz \geq 100: Nicht zulässig
Öffentliche Feste und Feiern, Jugendpartys etc.		<p>Gemäß § 7, Abs.3, bayer. IFSMV => Nicht zulässig</p>

Bitte beachten:

- 1.) Hinsichtlich der für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt jeweils maßgeblichen 7-Tage-Inzidenz gilt gem. § 1 Abs. der 13.BayIfSMV Folgendes:
 - a) Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft.
 - b) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.

Maßgeblich für die Feststellung, ab welchem Tag genau inzidenzabhängige Veranstaltungen stattfinden können ist ausschließlich die Bekanntgabe durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, die auf der jeweiligen Homepage der Behörde veröffentlicht wird.
- 2.) Es können aufgrund einer Allgemeinverfügung durch die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde abweichende Regelungen (z.B. Begrenzung auf eine Höchstzahl an Teilnehmern/-innen etc.) gelten (§ 27 Bayer. IFSMV)
- 3.) Geimpfte = „vollständig geimpft“